

<b>Friedhofssatzung der Gemeinde Ilsede</b>
---

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung
- § 4 Außerdienststellung und Aufhebung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Beisetzungen
- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- § 13 Allgemeines
- § 14 Bestattungsmöglichkeiten
- § 15 Einzelgrabstätten
- § 16 Doppel-/Dreiergrabstätten
- § 17 Rasensarggrabstätten
- § 18 Pflegeleichte Rasensarggrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten
- § 20 Pflegeleichte Urnengrabstätten
- § 21 Pflegeleichte Rasenurnengrabstätten
- § 22 Bestattungen unter einem Baum/einer Baumgruppe
- § 23 Anonyme Urnengrabstätten
- § 24 Gärtnergepflegte Grabstätten
- § 25 Nutzungsrecht
- § 26 Allgemeines
- § 27 Genehmigungserfordernis
- § 28 Gestaltungsvorschriften
- § 29 Fundamentierung und Befestigung
- § 30 Unterhaltung
- § 31 Nicht genehmigte Grabmale, Veränderungen
- § 32 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 33 Besondere Grabmale
- § 34 Allgemeines
- § 35 Vernachlässigung
- § 36 Benutzung der Friedhofskapelle
- § 37 Trauerfeier
- § 38 Alte Rechte
- § 39 Haftung
- § 40 Gebühren
- § 41 Zwangsmittel
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Ilsede**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 28.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Gemeinde Ilsede verwalteten Friedhöfe in den Ortschaften Bülden, Groß Bülden, Groß Ilsede, Münstedt, Ölsburg/Feldweg, Ölsburg/Gerhard-Lukas-Straße und Solschen.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ilsede.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ilsede waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Ilsede.

#### **§ 3**

#### **Verwaltung**

- (1) Die Gemeinde Ilsede verwaltet und beaufsichtigt die Friedhöfe und das Friedhofswesen.
- (2) Es wird ein Grabregister und ein Belegungsplan für jeden Friedhof geführt.

#### **§ 4**

#### **Außerdienststellung und Aufhebung**

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen außer Dienst gestellt oder aufgehoben werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Doppelgrabstätten erlischt, wird der/dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Außerdienststellung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Bei der Außerdienststellung erhält der/die Nutzungsberechtigte außerdem einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Ilsede auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Ilsede kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

### **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, hiervon ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und andere Hilfsmittel zur Mobilität sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
  3. zu lärmern,
  4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  5. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
8. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
9. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Ilsede gewerbsmäßig zu fotografieren.

### **§ 7 Beisetzungen**

- (1) Nur eine Geistliche/ein Geistlicher oder eine Trauerrednerin/ein Trauerredner darf auf den Friedhöfen amtierend und die Beerdigung leiten.
- (2) Äußerungen, die der Würde des Ortes widersprechen, sind nicht gestattet. Das gleiche gilt für Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grabe oder bei der auf dem Friedhof stattfindenden Begräbnisfeier vorgetragen werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Ilsede anzu-melden. Der Anmeldung sind die gemäß dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz ge-forderten Unterlagen – in der Regel die Sterbeurkunde – beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nut-zungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenurnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Ilsede setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.
- (5) Leichen sollen in der Regel innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein.

## **§ 9 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Ilsede bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde Ilsede oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m bis 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Doppelgräbern bzw. bei Mehrfachnutzungen von Grabstätten hat die/der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde Ilsede entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Gebühren durch die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu entrichten.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre (Memoriam-Garten 25 Jahre), bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur nach vorheriger Genehmigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Grabstätten ist die/der Nutzungsberechtigte.

- (4) Umbettungen werden von der Gemeinde Ilsede durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum der/des Nutzungsberechtigten über. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Einzelgrabstätten,
  2. Doppel- oder Dreiergrabstätten,
  3. Rasensarggrabstätten (mit Namensplatte 50 x 40 cm aus Naturstein),
  4. Pflegeleichte Rasensarggrabstätten (mit Kissen- o. Pultstein 80 x 60 cm/bzw. 100 x 75 cm),
  5. Urnenreihengrabstätten,
  6. Pflegeleichte Urnengrabstätten (vollständig überdeckt mit Gedenkplatte)
  7. Pflegeleichte Rasenurnengrabstätten (mit Namensplatte 50 x 40 cm aus Naturstein),
  8. Urnengrabstätten unter einem Baum/einer Baumgruppe
  9. Anonyme Urnengrabstätten
  10. Gärtnergepflegte Grabstätten (Memoriam-Garten)
    - Einzelgrabstätten
    - Urnenpartnergräber
    - Urnengemeinschaftsanlage (Urneneinzelgrabstätten)
- (3) Urnen können auch in einer schon vorhandenen Grabstätte des Ehegatten oder eines nahen Verwandten der/des Verstorbenen beigesetzt werden, ausgenommen sind Pflegeleichte Urnengrabstätten, Urnengrabstätten unter einem Baum/einer Baumgruppe, Anonyme Urnengrabstätten sowie Urnengemeinschaftsanlagen.
- (4) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen, ausgenommen auf Gärtnergepflegten Einzelgrabstätten/Urnengrabstätten (Memoriam-Garten). Hier ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Nds./Sachsen-Anhalt GmbH Voraussetzung.
- (5) Eine Ausmauerung der Grabstelle ist nicht zulässig.

## § 14 Bestattungsmöglichkeiten

- (1) Bülten  
Einzel-/Doppelgrabstätten, Pflegeleichte Rasensarggrabstätten (Einzel/Doppel), Urnenreihengrabstätten, Pflegeleichte Urnengrabstätten. Dreiergrabstätten werden ausnahmsweise nur zugelassen, wenn der/die Nutzungsberechtigte an ihrer Anlage ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (2) Groß Bülten  
Einzel-/Doppelgrabstätten, Pflegeleichte Rasensarggrabstätten (Einzel/Doppel), Urnenreihengrabstätten, Pflegeleichte Urnengrabstätten. Dreiergrabstätten werden ausnahmsweise nur zugelassen, wenn der/die Nutzungsberechtigte an ihrer Anlage ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (3) Groß Ilsede  
Einzel-/Doppelgrabstätten, Pflegeleichte Rasensarggrabstätten (Einzel/Doppel), Urnenreihengrabstätten, Pflegeleichte Urnengrabstätten, Anonyme Urnengrabstätten, Bestattungen unter einem Baum/einer Baumgruppe sowie Gärtnergepflegte Einzelgrabstätten/Urnenpartnergrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage im Memoriam-Garten.  
Dreiergrabstätten werden ausnahmsweise nur zugelassen, wenn der/die Nutzungsberechtigte an ihrer Anlage ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (4) Münstedt  
Einzel-/Doppelgrabstätten, Rasensarggrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Pflegeleichte Rasurnengrabstätten.  
Dreiergrabstätten werden ausnahmsweise nur zugelassen, wenn der/die Nutzungsberechtigte an ihrer Anlage ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (5) Ölsburg / Feldweg  
Einzel-/Doppelgrabstätten, Pflegeleichte Rasensarggrabstätten (Einzel/Doppel), Urnenreihengrabstätten, Pflegeleichte Urnengrabstätten, Bestattungen unter einem Baum/einer Baumgruppe.  
Dreiergrabstätten werden ausnahmsweise nur zugelassen, wenn der/die Nutzungsberechtigte an ihrer Anlage ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (6) Ölsburg / Gerhard-Lukas-Straße  
Einzel-/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Pflegeleichte Urnengrabstätten, Anonyme Urnengrabstätten.  
Dreiergrabstätten werden ausnahmsweise nur zugelassen, wenn der/die Nutzungsberechtigte an ihrer Anlage ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (7) Solschen  
Einzel-/Doppelgrabstätten, Pflegeleichte Rasensarggrabstätten (Einzel/Doppel), Urnenreihengrabstätten, Pflegeleichte Urnengrabstätten. Dreiergrabstätten werden ausnahmsweise nur zugelassen, wenn der/die Nutzungsberechtigte an ihrer Anlage ein berechtigtes Interesse nachweist.

## **§ 15 Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden. Das Nutzungsrecht an einem Einzelgrab wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Je Grabstätte können ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  1. Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  2. Einzelgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) Einzelgräber haben folgende Maße:
  1. Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Länge 1,20 m bis max. 1,25 m  
Breite 0,60 m bis max. 0,625 m  
Abstand zwischen den Grabstätten 0,00 m bzw. 0,30 m.
  2. Einzelgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:  
Länge 2,10 m bis max. 2,50 m  
Breite 1,00 m bis max. 1,25 m  
Abstand zwischen den Grabstätten 0,00 m bzw. 0,30 m.
- (4) Die Einzelgrabstätten innerhalb Gärtnerbetreuter Grabanlagen (Memoriam-Garten) werden ohne Abstand angelegt und können hinsichtlich der Grabgröße von den vorgenannten Angaben abweichen.
- (5) Einzelgrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instandzuhalten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.
- (6) Diese Bestattungsart ist auf folgenden Friedhöfen möglich:  
Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Münstedt, Ölsburg/Feldweg, Ölsburg/Gerhard-Lukas-Straße, Solschen

## **§ 16 Doppel-/Dreiergrabstätten**

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für zwei Erdbestattungen, Dreiergrabstätten sind Grabstätten für drei Erdbestattungen. Je Grabstätte können ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Die Doppel-/Dreiergrabstätten haben folgende Maße:  
Länge 2,10 m bis max. 2,50 m  
Breite 2,20 m bis max. 2,50 m, Dreiergrabstätte 3,75 m  
Abstand zwischen den Grabstätten 0,00 m bzw. 0,30 m.



- (3) Das Nutzungsrecht an Doppel- bzw. Dreiergrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.
- (4) Doppel-/Dreiergrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Diese Bestattungsart ist auf folgenden Friedhöfen möglich:  
Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Münstedt, Ölsburg/Feldweg, Ölsburg/Gerhard-Lukas-Straße, Solschen

### **§ 17 Rasensarggrabstätten**

- (1) Rasensarggrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden. Je Grabstätte können ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  1. Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  2. Einzelgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) Rasensarggrabstätten haben folgende Maße:

Einzelgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m
Einzelgrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
- (4) Das Nutzungsrecht an Rasensarggrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.
- (5) Rasensarggrabstätten können
  1. sofort nach der Beisetzung von der Gemeinde Ilsede mit Rasen versehen werden  
oder
  2. sie werden mit einem Grabhügel angelegt und von dem/der Nutzungsberechtigten bis zur Dauer von 6 Monaten nach der Beisetzung gepflegt. Während dieser Zeit ist die Ablage von Kränzen, Grabschmuck und Blumen sowie die Bepflanzung mit Blumen gestattet.  
Nach den 6 Monaten erfolgt die Einebnung und Raseneinsaat durch die Gemeinde Ilsede. Einfassungen sind nicht möglich.
- (6) Diese Bestattungsart ist auf folgendem Friedhof möglich:  
Münstedt

### **§ 18 Pflegeleichte Rasensarggrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasensarggrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen unter dem Rasen, die sowohl als Einzel- wie auch als Doppelgrabstätten vergeben werden können. In jeder Pflegeleichten Rasensarggrabstätte kann ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.

- (2) Pflegeleichte Rasensarggrabstätten haben folgende Maße:  
Einzelgrab: Länge: 3,50 m                      Breite: 1,25 m  
Doppelgrab: Länge: 3,50 m                     Breite: 2,50 m
- (3) Das Nutzungsrecht an Pflegeleichten Rasensarggrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Pflegeleichten Rasensarggrabstätten erfolgt gem. § 17 Abs. 5, Ziff. 1., dieser Satzung sofort und gem. § 17 Abs. 5, Ziff. 2., dieser Satzung 6 Monate nach der Beisetzung durch die Gemeinde Ilsede.
- (5) Diese Bestattungsart ist auf folgenden Friedhöfen möglich:  
Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Ölsburg/Feldweg, Solschen

### **§ 19 Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnenbestattungen, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden. An Urnenreihengrabstätten besteht ein Zweitbelegungsrecht, sofern die Nutzungszeit der Grabstätte, die durch die Erstbelegung erworben wurde, noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Urnenreihengrabstätten haben folgendes Maß:  
Länge: 1,00 bis 1,25 m                      Breite: 0,625 m bis 0,70 m
- (3) Das Nutzungsrecht an Urnenreihengrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (4) Diese Bestattungsart ist auf folgenden Friedhöfen möglich:  
Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Münstedt, Ölsburg/Feldweg, Ölsburg/Gerhard-Lukas-Straße, Solschen

### **§ 20 Pflegeleichte Urnengrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnenbestattungen unter dem Rasen, die der Reihe nach fortlaufend belegt und von einer Gedenkplatte vollständig überdeckt werden. Es kann nur eine Belegung mit einer Urne erfolgen.
- (2) Die einzelnen Grabstätten werden in einem Abstand von 0,60 m angelegt.
- (3) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten haben folgendes Maß:  
Länge: 0,80 m                      Breite: 0,60 m
- (4) Das Nutzungsrecht an Pflegeleichten Urnengrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

- (5) Diese Bestattungsart ist auf folgenden Friedhöfen möglich:  
Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Ölsburg/Feldweg, Ölsburg/Gerhard-Lukas-Straße,  
Solschen

## **§ 21**

### **Pflegeleichte Rasenurnengrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnenbestattungen unter dem Rasen, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden. Es kann eine zweite Urne beigesetzt werden.
- (2) Pflegeleichte Rasenurnengrabstätten haben folgendes Maß:  
Länge: 0,40 m                      Breite: 0,40 m
- (3) Das Nutzungsrecht an Pflegeleichten Rasenurnengrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (4) Diese Bestattungsart ist auf folgendem Friedhof möglich:  
Münstedt

## **§ 22**

### **Bestattungen unter einem Baum/einer Baumgruppe**

- (1) Urnengrabstätten unter einem Baum/einer Baumgruppe sind Grabstätten für Aschenurnenbestattungen, die in unmittelbarer Nähe unter besonders ausgewiesenen Bäumen/Baumgruppen angelegt werden.  
Dabei kann der Baum/die Baumgruppe ausgesucht werden, soweit dort ausreichend Platz für eine Urnenbestattung ist. Eine zusätzliche Urne kann nicht beigesetzt werden.
- (2) Alle Grabstätten werden ohne Abstand angelegt.
- (3) Urnengrabstätten unter einem Baum/einer Baumgruppe haben folgendes Maß, soweit dies die Beschaffenheit des Bodens zulässt.  
Länge: 0,60 m                      Breite: 0,60 m
- (4) Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten unterm Baum/einer Baumgruppe wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Nutzungszeitverlängerung ist nicht möglich.
- (5) Diese Bestattungsart ist auf folgenden Friedhöfen möglich:  
Groß Ilsede, Ölsburg/Feldweg

## **§ 23**

### **Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnen unter dem Rasen, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden.

- (2) Alle Grabstätten werden ohne Abstand angelegt.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten haben folgendes Maß:  
Länge: 0,80 m                      Breite: 0,80 m
- (4) Die Nutzungszeit an Anonymen Urnengrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Nutzungszeitverlängerung ist nicht möglich.
- (5) Die Beisetzung findet ohne Anwesenheit der Angehörigen statt.
- (6) Diese Bestattungsart ist auf folgenden Friedhöfen möglich:  
Groß Ilsede, Ölsburg/Gerhard-Lukas-Straße

## **§ 24**

### **Gärtnergepflegte Grabstätten (Einzelgrabstätte/Urnpartnergrab/Urnengemeinschaftsanlage)**

- (1) Gärtnerbetreute Grabanlagen sind landschaftsgärtnerisch gestaltete Grabfelder die unterschiedlichste Grabarten in sich vereinen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Gärtnerbetreuten Grabanlagen kann nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflege-Vertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH seitens der Friedhofsverwaltung vergeben werden. Dies dient der langfristigen Absicherung der Grabpflege bis zum Ende des Nutzungsrechtes.
- (3) Der/die Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, eine Grabstätte frei aus dem komplett hergerichteten Gräberfeld zu wählen, soweit diese noch nicht vergeben ist.
- (4) Ein Dauergrabpflegevertrag kann als Vorsorgevertrag bereits zu Lebzeiten für eine Grabstätte in der Gärtnerbetreuten Grabanlage abgeschlossen werden.
- (5) Zu der Einzelgrabstätte und zum Urnpartnergrab kann jeweils noch eine Urne beigesetzt werden. Bei der Urnengemeinschaftsanlage ist keine Zweitbelegung möglich.
- (6) Auf Anfrage kann zu der Einzelgrabstätte eine zusätzliche Grabstätte (Doppelgrabstätte) erworben werden.
- (7) Das Nutzungsrecht an den Einzelgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen, bei den Urnpartnergrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen für die Dauer von 20 Jahren.
- (8) Diese Bestattungsart ist auf folgendem Friedhof möglich:  
Groß Ilsede

## § 25 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) begründet. Es entsteht mit der Beisetzung.
- (2) Schon bei der Begründung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin/der Erwerber für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seinen Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, eingetragene/n Lebenspartner/in,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkelkinder,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Großeltern,
  - f) auf die Geschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b), c), e) und f) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

- (3) Die/der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit eine anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für 10 Jahre verlängert werden (gebührenpflichtig). Die maximale Verlängerungszeit beträgt 20 Jahre (ausgenommen Gärtnergepflegte Grabstätten). Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen (ausgenommen Anonyme Urnengrabstätten, Urnengrabstätten unter einem Baum/einer Baumgruppe).
- (5) Bei Doppelgrabstätten und Dreiergrabstätten muss das Nutzungsrecht für alle Grabstätten gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für die/den zuletzt Beerdigte/n verlängert werden.

Im Fall der Beisetzung von Urnen in belegten Grabstätten muss das Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit der Urne verlängert werden.

- (6) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer.

In diesem Fall kann die Gemeinde Ilsede drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen und sie einebnen lassen.

- (7) Die/der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht frühestens nach Ablauf von 20 Jahren durch Erklärung gegenüber der Gemeinde aufgeben. In diesem Fall wird die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet. Die Ruhezeit gem. § 11 bleibt davon unberührt.

Die Gemeinde Ilsede kann die Einebnung oder Begrünung der Grabstätte mit Rasen vor Ablauf der Ruhezeit anordnen, wenn die Grabstätte in der Unterhaltung vernachlässigt wird.

- (8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 26 Allgemeines**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### **§ 27 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Einrichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Ilsede gestattet. Die Gemeinde Ilsede ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Ilsede entfernt werden.

- (2) Die Genehmigung der Gemeinde Ilsede ist rechtzeitig vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales unter Vorlage von Zeichnungen einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einheiten (Grundriss, Seitenansicht, Materialangabe, Bearbeitung, Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole) ersichtlich sein. Eine Fachfirma ist zu beteiligen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechen. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmale.
- (5) Die Vorschriften der Abs. (1) bis (4) gelten auch für provisorische Grabmale.

### **§ 28 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Alle Grabstätten werden ohne Abstand angelegt. Sollte es die wirtschaftliche Betriebsführung oder die Friedhofsplanung der Gemeinde Ilsede erfordern, so können die Grabstätten auch mit Abstand angelegt werden (0,30 m). Bei Pflegeleichten Urnengrabstätten kann der Abstand 0,60 m betragen.

- (2) Durch die allgemeinen Höhenbestimmungen für Grabmäler soll ein möglichst ruhiger, befriedender Eindruck der einzelnen Friedhofsteile erreicht werden. Die Grabmäler dürfen daher folgende Höhen nicht übersteigen:

1. 1,00 m bis 1,20 m bei Einzel- und Doppelgrabstätten für Personen über 5 Jahre,
2. 0,80 m bis 1,00 m bei Einzelgrabstätten für Personen bis zu 5 Jahren,
3. 0,80 m bis 1,00 m bei Urnenreihengrabstätten.

Die gleichen Höhenbegrenzungen gelten auch für schlichte Kreuze.

- (3) Die Rasensarggrabstätten und die Pflegeleichten Rasenurnengrabstätten sind von den Nutzungsberechtigten mit einer 50 x 40 cm großen, ebenerdig angebrachten Namensplatte aus Naturstein zu versehen.

- (4) Pflegeleichte Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnen, die von einer Gedenkplatte vollständig überdeckt werden. Sie sind von den Nutzungsberechtigten mit einer 60 x 40 cm zzgl. einer ebenerdig einzulassenden umlaufenden Kante von 10 cm Breite zu versehen. Die Gedenksteine haben ein Gesamtmaß von 80 x 60 cm.

- (5) Pflegeleichte Rasensarggrabstätten werden ohne Einfassungen errichtet.

Vor Kopf der Rasensarggrabstätte wird ein liegender Stein (Kissen- oder Pultstein) mit einer ebenerdig einzulassenden umlaufenden Kante von 10 cm Breite gesetzt. Die Gesamtgröße der Gedenksteine haben folgende Maße:

Einzelgrab:	Länge: 0,80 m	Breite: 0,60 m
Doppelgrab:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,75 m

- (6) Anonyme Urnengrabstätten werden ohne Einfassung und Grabmal errichtet und mit Rasen eingesät.

- (7) Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:  
Länge: 1,00 bis 1,25 m                      Breite: 0,625 bis 0,70 m

- (8) Urnengrabstätten unterm Baum/einer Baumgruppe werden naturnah gestaltet. Eine intensive Pflege der Fläche erfolgt nicht.  
Unter dem jeweiligen Baum/der jeweiligen Baumgruppe wird eine Stele aufgestellt, auf dem die Namen der dort bestatteten Personen eingetragen werden. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

- (9) Gärtnergepflegte Einzelgrabstätten und Urnengrabstätten (Memoriam-Garten) sind bereits landschaftsgärtnerisch gestaltet und können hinsichtlich der Grabgröße abweichen.

- (10) Folgende Materialien und Formen sind nicht zugelassen:

1. Glas, Emaille,
2. Sockel und sonstige Unterbauten zwischen Stein und Fundament,
3. Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern,
4. Inschriften und Sinnbilder, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

## **§ 29 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind unbeschadet der Vorschriften in Absatz 2 ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

## **§ 30 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Ilsede auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Ilsede nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Ilsede berechtigt, dies auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Die Gemeinde Ilsede ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von vier Wochen. Die/der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Die Unterhaltung der Grabstätten in einer Gärtnerbetreuten Grabanlage wird durch einen Dauergrabpflege-Vertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH sichergestellt.

## **§ 31 Nicht genehmigte Grabmale, Veränderungen**

- (1) Nicht genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, wie z. B. Inschriften, kann die Gemeinde Ilsede auf Kosten der/des Verantwortlichen beseitigen lassen, nachdem die/der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert wurde, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist selbst zu beseitigen oder in einen genehmigungsfähigen Zustand zu setzen.

Im Übrigen ist § 30 Abs. (2) sinngemäß anzuwenden.



- (2) Das gleiche gilt bei Veränderungen der Grabmale.

### **§ 32**

#### **Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ilsede von Grabstätten entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit von Grabstätten sind Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Ilsede berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Die Gemeinde Ilsede ist nicht verpflichtet, das Grabmal, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Ilsede über.

- (3) Sofern Grabstätten von der Gemeinde Ilsede geräumt werden, hat die/der Nutzungsrechte die Kosten zu tragen.

### **§ 33**

#### **Besondere Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart der Friedhöfe Bedeutung haben, unterliegen dem besonderen Schutz der Gemeinde Ilsede.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 34**

#### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 28 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Auf den Pflegeleichten Grabstätten (Pflegeleichte Rasensarggrabstätten, Pflegeleichte Urnengrabstätten, Urnengrabstätten unter einem Baum/einer Baumgruppe, Anonyme Urnengrabstätten, Rasensarggrabstätten und Pflegeleichte Rasenurnengrabstätten) ist jeglicher Grabschmuck, Blumen oder Kränze untersagt. Ausnahmen sind nur zulässig gem. § 17 Abs. 5, Ziff. 2., dieser Satzung für die Dauer von 6 Monaten nach der Beisetzung und für beide Bestattungsarten in der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres.

- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 1,30 m nicht übersteigen und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken auf den Grabstätten dürfen innerhalb der Einfassung eine Höhe von 0,50 m nicht überwachsen. Die Grabmalinschrift muss lesbar sein.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes.
- (5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Ilsede.
- (6) Die/der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Ausnahmen sind jedoch die Anonymen Urnen-, Pflegeleichten Rasen- und Urnengrabstätten sowie Urnengrabstätten unterm Baum/einer Baumgruppe.
- (7) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Ilsede.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Soweit auf den Friedhöfen getrennte Abfallbehälter für kompostierbare und sonstige Abfälle vorhanden sind, sind diese unter strikter Beachtung der Abfalltrennung zu benutzen.
- (12) Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten in einer Gärtnerbetreuten Grabanlage (Memoriam-Garten) wird durch einen Dauergrabpflege-Vertrag mit der Treuhandgesellschaft für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH sichergestellt.

### **§ 35 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Ilsede die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der/die Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Ilsede in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung

oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Ilsede auf Kosten des Nutzungsberechtigten:

1. die Grabstätte abräumen, eiebnen und einsäen,
  2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen,
  3. die Grabstätte würdig herrichten.
- (2) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Ilsede den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Leichenhalle und Trauerfeiern**

### **§ 36**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Durchführung von Trauerfeiern.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§ 37**

#### **Trauerfeier**

- (1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle und am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Bereitstellung von Trauerfeierdekoration jedweder Art obliegt nicht der Gemeinde Ilsede.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 38**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Ilsede bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 39**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Ilsede haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Ilsede nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Der/die Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Unbeschadet dieser Haftungsregelung ist die Gemeinde Ilsede berechtigt, zur Verhütung von Schäden an Leib und Leben nicht standfeste Grabmäler umzulegen. Der/die Nutzungsberechtigte ist hierüber zu benachrichtigen.

#### **§ 40 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Ilsede verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ilsede zu entrichten.

#### **§ 41 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Ilsede nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Androhung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 Euro festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten der/des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Androhung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

#### **§ 42 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verboten des § 6 Abs. (2) Nr. 1 bis 9 zuwider handelt;
  2. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 29 gründet, errichtet und befestigt;
  3. entgegen § 32 Abs. (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Gemeinde Ilsede von der Grabstätte entfernt;

4. entgegen § 34 Abs. (7) die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 43 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Friedhofssatzungen vom 04.04.2013 (Lahstedt) und 09.12.2009 mit ihren Änderungssatzungen (Ilsede) treten am gleichen Tag außer Kraft.

Ilsede, den 10.10.2016

Gemeinde Ilsede  
Der Bürgermeister

Otto-Heinz Fründt

Veröffentlicht: Im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 18.10.2016.